Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen



3. November 2021/Seite 97

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00-12.00 und 13.30-17.00 Uhr Dienstag: 8.00-13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00-12.00 und 13.30-16.00 Uhr Freitag: 8.00-12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren. Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **6., 7. November 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 6. und 7. November 2021 unter Telefon 08324/95050. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik "was, wo, wer, wann" aufgeführt

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 6. November 2021: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640 am 7. November 2021: Alpenland Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

Oberstaufen:

am 6. November 2021: Stadt-Apotheke, Bismarckstraße 9, Lindenberg, Telefon 08381/940087 am 7. November 2021: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 1, Telefon 08386/2730

Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach: am 30. November 2021: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried,

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach,

An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 31. November 2021: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 30. November 2021: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170

am 31. November 2021: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.10.2021, (Bpl. Nr. 1123/21) einen Anbau eines Balkons (Appartment 5) Weststraße + 9 in Oberstdorf, (Fl.Nr. 74/2), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftfor-

mersatz **zugelassenen** Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelzur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www. vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, 87561 Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 27.10.2021, (Bpl. Nr. 1124/21) einen Anbau eines Balkons (Appartment 6) Weststraße 7 + 9 in Oberstdorf, (Fl.Nr. 74/2), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftfor-

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www. vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstdorf, 87561 Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1,

Karl-Heinz Pfeil 21-352

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Einziehung des beschränkt-öffentlichen Wegs "Gehund Radweg Neubaugebiet Stein'

Der beschränkt-öffentliche Weg "Geh- und Radweg Neubaugebiet Stein" ist entbehrlich. Gemäß Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 14.09.2021 soll dieser Wegeabschnitt gem. Art. 8 Bayerisches Straßenund Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen werden.

Anfangspunkt: Im Süden an der Straße "Am Eckschachen" Endpunkt: Im Norden an der Straße "Im Esch" - östlich Kindertageseinrichtung St. Mauritius 32/4, Gemarkung Stein i.Allgäu Stadt Immenstadt Fl.Nr.: Baulastträger

Der einzuziehende Weg ist im Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Absicht der Einziehung bzw. Entwidmung des Flurstücks 32/4, Gemarkung Stein, wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung bzw. Entwidmung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Immenstadt, Referat 40.4 Bauverwaltung/Baurecht, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt, erhoben

Immenstadt i. Allgäu, den 26.10.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu zur Neufassung der

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Burgberg i. Allgäu folgende Satzung:

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von a) Hunden in Tierhandlungen,
- b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
- 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
- 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungskräfte sowie deren Angehörigen gehalten
- 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland
- 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasyl-
- 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1)Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Hauhalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die

Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

- (1)Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt wer-(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den
- die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat. (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes
- einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet. § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in

(1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund

80,00 Euro für den zweiten Hund 160,00 Euro für jeden weiteren Hund 240.00 Euro für jeden Kampfhund 800,00 Euro

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur

nung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenord-

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Anzeigepflicht und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 14. November 2006 (Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nr. 47 vom 21.11.2006), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 15.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nr. 52 vom 22.12.2015) außer Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 25. Oktober 2021 GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

Gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

51-354

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 21.10.2021, (Bpl.Nr.

1005/21), einen Neubau eines Stikkenofens Grüntenstraße 38 in Sonthofen, (Fl.Nr. 1087), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmter Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen soller Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www vgh.bayern.de). gez.: Carolin Brandner

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugel-

assen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationer

Carolin Brandner

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1 eingeseher

21-355

21-357

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 28.10.2021, (Bpl.Nr

0448/16T5), eine 5. Tektur vom 25.06.2021 zur nochmaligen Änderung der Fassadenausführung und der Brandschutzmaßnahmen an der Fassade zum Stand der 4. Tektur; Bescheinigung von Abweichungen zum Brandschutz durch Prüfsachverständigen Kirchplatz 8 in Oberstaufen, (Fl.Nr 117/2), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmter Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweis-mittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen soller Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationer zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www vgh.bayern.de).

gez.: Julia Thönnes

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und beim Markt Oberstaufen, Schlossstrasse 8, 87534 Oberstaufen eingeseher

Mit freundlichen Grüßen Julia Thönnes

Einladung

zur 4. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und digitale Infrastruktur des Landkreises Oberallgäu

am Mittwoch, den 10.11.2021 um 14:00 Uhr bis vorauss. 16:30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Bericht der Straßenmeistereien Kempten / Sonthofen Unwetterschäden am Kreisstraßennetz Bericht über Maßnahmen der Kreistiefbauverwaltung 2021
- Investitionsmaßnahmen des Landkreis Oberallgäu 2022,

Investitions- und Finanzplanung für die Jahre 2022-2025,

Straßen- und Brückenbauwerksunterhalt 2022, Beschluss Behandlung von Anträgen

Verschiedenes Nicht öffentlicher Teil

Im Gebäude besteht Maskenpflicht (medizinische oder FFP2-Maske). Sitzungsteilnehmer und Besucher, die nicht geimpft oder genesen sind, bitten wir, sich vorab aktuell testen zu lassen.

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

Sonthofen, den 3. November 2021